



Änderungen und Lockerungen für den Breitensport in der aktuellen Corona-Lage

Landkreis Peine

- Informationen des Landkreises Peine vom 01.06.2021 -

Aufgrund der am vergangenen Wochenende veröffentlichten, ab sofort geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung haben sich weitreichende Änderungen und Lockerungen für den Breitensport ergeben, über die hiermit informiert wird.

Alle nachfolgend aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021.

Die Sportausübung wird nunmehr in zwei verschiedene Paragraphen unterteilt: **§ 16 regelt die Sportausübung in geschlossenen Räumen, § 16 a die Sportausübung unter freiem Himmel**. Die jeweiligen Paragraphen sind in verschiedene Absätze unterteilt, in denen die Voraussetzungen bei verschiedenen hohen Inzidenzen geregelt sind. Die Regelungen für Inzidenzen über 50 werden im nachfolgenden Überblick außen vor gelassen, da diese den Informationen aus der 20. Kalenderwoche entsprechen.

Vorab allgemeine Hinweise:

- Sofern eine Testpflicht besteht, ist der Test durch eine berechtigte Person durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen. Bei Vereinen können dieses der Vorstand oder ein beliebiger Spartenleiter sein. Ausreichend ist auch ein Nachweis eines erbrachten Tests von anderen berechtigten Personen (z. B. Friseur, Einzelhändler, Dienstleister, Schnelltestzentrum). Einzelheiten zur Testpflicht regelt § 5 a.
- Es wird dringend empfohlen, die Personendaten von jeder an der Sportausübung teilnehmenden Person zu dokumentieren. Aufzunehmen wären dann die Kontaktdaten sowie der Erhebungszeitraum.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf dem gesamten Sportgelände, außer bei der Sportausübung, zu tragen.
- Sofern die Verordnung eine maximale Anzahl an Personen vorschreibt, werden geimpfte und genesene Personen nicht mit einberechnet.
- Lockerungen oder Verschärfungen treten nicht automatisch bei Über- oder Unterschreiten der Inzidenzgrenzen in Kraft. Hierzu benötigt es jeweils eine Allgemeinverfügung des Landkreises Peine, die Sie auf der Internetseite www.landkreis-peine.de einsehen können.

Überblick für die Sportausübung in geschlossenen Räumen gem. § 16

> 35 bis 50 Inzidenz (§ 16 Abs. 2)

- Die Sportausübung ist in Gruppen mit bis zu 30 Personen (plus betreuender Personen) egal welchen Alters zulässig.

Diese Regelung stellt eine Lockerung im Vergleich zur letzten Corona-Verordnung dar, in der ausschließlich die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkungen möglich war.

- Die Sportausübung ist als Kontaktsport möglich.
- Weiterhin ist die Sportausübung in beliebig großen Gruppen möglich, wenn ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils zwei Metern eingehalten wird oder für jede teilnehmende Person eine Fläche von 10 qm zur Verfügung steht.
- Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme des Sportbetriebs sind, dass ein Hygienekonzept gem. § 4 vorgehalten wird, dass die Umkleidekabinen und Duschen für die Nutzung geschlossen bleiben und alle volljährigen Teilnehmer sowie unabhängig vom Alter alle Trainerinnen und Trainer der Testpflicht nachkommen.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden.



Änderungen und Lockerungen für den Breitensport in der aktuellen Corona-Lage

Landkreis Peine

- Informationen des Landkreises Peine vom 01.06.2021 -

< 35 Inzidenz (§ 16 Abs. 3)

- Voraussetzung für die Aufnahme des Sportbetriebs ist, dass ein Hygienekonzept gem. § 4 vorgehalten wird.
- Sofern es sich um Sporthallen der Gemeinden handelt, ist **vor** der Aufnahme des Sportbetriebes Kontakt zur Gemeinde aufzunehmen und mit dieser zu klären, ob es von dort bzgl. der Nutzung der Duschen und Umkleiden Einschränkungen gibt.
- In den Kreissporthallen in Edemissen, in den Sporthallen am Gymnasium Groß Ilsede, die Umkleiden in der Sporthalle Groß Lafferde und in der Sporthalle an der Gunzelin-Realschule können die Umkleideräume sowie die Duschen noch nicht genutzt werden. Hier sind die technischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen worden.

Überblick für die Sportausübung unter freiem Himmel gem. § 16 a

> 35 bis 50 Inzidenz (§ 16 a Abs. 2)

- Die Sportausübung ist in Gruppen mit bis zu 30 Personen (plus betreuender Personen) egal welchen Alters zulässig.

Diese Regelung stellt eine Lockerung im Vergleich zur letzten Corona-Verordnung dar, in der ausschließlich die Sportausübung in Kinder- und Jugendgruppen bis einschl. 18 Jahren möglich war.

- Die Sportausübung ist als Kontaktsport möglich.
- Weiterhin ist die Sportausübung in beliebig großen Gruppen möglich, wenn ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils zwei Metern eingehalten wird oder für jede teilnehmende Person eine Fläche von 10 qm zur Verfügung steht.
- Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme des Sportbetriebs sind, dass ein Hygienekonzept gem. § 4 vorgehalten wird, dass die Umkleidekabinen und Duschen für die Nutzung geschlossen bleiben und alle volljährigen Teilnehmer sowie unabhängig vom Alter alle Trainerinnen und Trainer der Testpflicht nachkommen.
- Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden.

< 35 Inzidenz (§ 16 a Abs. 3)

- Voraussetzung für die Aufnahme des Sportbetriebs ist, dass ein Hygienekonzept gem. § 4 vorgehalten wird.
- Sofern es sich um Sportanlagen der Gemeinden handelt, ist **vor** der Aufnahme des Sportbetriebes Kontakt zur Gemeinde aufzunehmen und mit dieser zu klären, ob es von dort bzgl. der Nutzung der Duschen und Umkleiden Einschränkungen gibt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die Vorlage des jeweils zu erstellenden Hygienekonzepts beim Landkreis Peine nicht notwendig ist.

Die Auslage des Hygienekonzepts in der jeweiligen Sportanlage wird als sinnvoll erachtet.